

RAHMENVEREINBARUNG  
EURES-T PANNONIA  
ÖSTERREICH-UNGARN  
2008-2010

Zwischen den Unterzeichnern der Rahmenvereinbarung

### **Arbeitsmarktservices – Ungarn / Österreich**

Amt für Beschäftigung und Soziales	vertreten durch	Pirisi Károly
Regionales Arbeitsamt Westtransdanubien	vertreten durch	Kiss Ambrus
Arbeitsmarktservice Österreich	vertreten durch	Dr. Herbert Buchinger
Arbeitsmarktservice Burgenland	vertreten durch	Mag. Helene Sengstbratl
Arbeitsmarktservice Niederösterreich	vertreten durch	Mag. Karl Fakler
Arbeitsmarktservice Steiermark	vertreten durch	Dr. Herta Kindermann-Wlasak

### **Arbeitgeberorganisationen – Ungarn / Österreich**

Landesverband der Allgemeinen Konsumverbände und Einkaufsgenossenschaften (ÁFEOSZ)	vertreten durch	Kovács József
Verband der Dienstgeber des Agrarsektors (AMSZ)	vertreten durch	Brummer Gábor
Verein für Interessensvertretung der Händler im Komitat Győr-Moson-Sopron (KISOSZ)	vertreten durch	Nagy Lászlóné
Verband von Dienstgebern und Industriellen im Komitat Zala	vertreten durch	Kámán János
Territorialer Verband der Innungen im Komitat Vas	vertreten durch	Gádzsa Károly
Vereinigung der Industrieverbände und Unternehmen im Komitat Vas	vertreten durch	Szabó László
Verband der Landwirte im Komitat Vas	vertreten durch	Nagy László
Landesverband der Stadtwerke und strategischen Dienstleistern (STRATOSZ)	vertreten durch	Papp László
Wirtschaftskammer Niederösterreich	vertreten durch	Dr. Franz Wiedersich
Industriellenvereinigung Landesgruppe Burgenland	vertreten durch	Dr. Ingrid Puschautz-Meidl
Wirtschaftskammer Burgenland	vertreten durch	Ing. Peter Nemeth

### **Arbeitnehmerorganisationen – Ungarn / Österreich**

Komitatsverband Vas der LIGA Gewerkschaften	vertreten durch	Németh Károly
Verband der Ungarischen Gewerkschaften (MSZOSZ)	vertreten durch	Pataky Péter
Gewerkschaft Straßenverkehr Betriebsorganisation KISALFÖLD VOLÁN	vertreten durch	Mészáros Imre

Verband der Arbeiterbeiräte im Komitat Vas	vertreten durch Soronics László
Kooperationsforum der Gewerkschaften (SZEF) Komitat Győr-Moson-Sopron	vertreten durch Dr. Némethiné Bozsoki Zsuzsa
Gewerkschaft „Intellektuellen“ (ÉSZT)	vertreten durch Dr. Kuti László
Österreichischer Gewerkschaftsbund	vertreten durch Rudolf Hundstorfer Monika Kemperle
Arbeiterkammer Niederösterreich	vertreten durch Josef Staudinger Mag. Helmut Guth
Arbeiterkammer Burgenland	vertreten durch Alfred Schreiner Mag. Mario De Martin

wird –

#### UNTER HINWEIS AUF

- den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die vorgenommenen Änderungen;
- die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968, insbesondere Artikel 17, über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 des Rates vom 27. Juli 1992 (Amtsblatt Nr. L 245 vom 26. August 1992, S. 1);
- die Entscheidung 2003/8/EG (Aktenzeichen K(2002)5236) der Kommission vom 23.12.2002 zur Durchführung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft; insbesondere hinsichtlich eines Netzwerks unter der Bezeichnung EURES (**EUR**o**PEAN** **E**m**P**loyment **S**ervices) (Amtsblatt Nr. L 005 vom 10.01.2003);
- die EURES Satzung der Kommission vom 04.04.2003 (Abl. C 106/3 vom 3.5.2003);
- die EURES Leitlinien für 2007-2010;
- das Handbuch für grenzüberschreitende Aktivitäten, März 2005.

#### UNTER HINWEIS AUF

- die Berücksichtigung der arbeitsmarktpolitisch gültigen Vereinbarungen zwischen Österreich/Burgenland und Ungarn;
- die besondere sozialökonomische Situation sowie die spezifischen Erfordernisse des Arbeitsmarkts in den Grenzregionen der Europäischen Union;
- Ausgangspunkt dieser Vereinbarung ist die Machbarkeitsstudie zu betrachten.

#### UNTER HINWEIS AUF

die Notwendigkeit der Schaffung von Synergien zur Einrichtung eines unter der Verwaltung des Europäischen Koordinierungsbüros (EURESCO) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften – nachstehend “Kommission” genannt – stehenden leistungsfähigen Netzwerks zum Austausch von Informationen über Beschäftigungsfragen sowie zur Verbesserung der Transparenz des Arbeitsmarkts und zur Förderung der Mobilität der Arbeitnehmer innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums;

folgende Vereinbarung getroffen:

## ARTIKEL 1 – PARTNER

Als Partner im Sinne der vorliegenden Rahmenvereinbarung gelten:

- Amt für Beschäftigung und Soziales
- Regionales Arbeitsamt Westtransdanubien
- Arbeitsmarktservice Österreich
- Arbeitsmarktservice Burgenland
- Arbeitsmarktservice Niederösterreich
- Arbeitsmarktservice Steiermark
- Landesverband der Allgemeinen Konsumverbände und Einkaufsgenossenschaften (ÁFEOSZ)
- Verband der Dienstgeber des Agrarsektors (AMSZ)
- Verein für Interessensvertretung der Händler im Komitat Győr-Moson-Sopron (KISOSZ)
- Verband von Dienstgebern und Industriellen im Komitat Zala
- Territorialer Verband der Innungen im Komitat Vas
- Vereinigung der Industrieverbände und Unternehmen im Komitat Vas
- Verband der Landwirte im Komitat Vas
- Landesverband der Stadtwerke und strategischen Dienstleistern (STRATOSZ)
- Wirtschaftskammer Niederösterreich
- Industriellenvereinigung Landesgruppe Burgenland
- Wirtschaftskammer Burgenland
- Komitatsverband Vas der LIGA Gewerkschaften
- Verband der Ungarischen Gewerkschaften (MSZOSZ)
- Gewerkschaft Straßenverkehr Betriebsorganisation KISALFÖLD VOLÁN
- Verband der Arbeiterbeiräte im Komitat Vas
- Kooperationsforum der Gewerkschaften (SZEF) Komitat Győr-Moson-Sopron
- Gewerkschaft „Intellektuellen“ (ÉSZT)
- Österreichischer Gewerkschaftsbund
- Arbeiterkammer Niederösterreich
- Arbeiterkammer Burgenland

## ARTIKEL 2 - GEGENSTAND

Die Partnerorganisationen verpflichten sich untereinander und gegenüber der Kommission, aufgrund der Entscheidung Nr. K(2002)5236 der Kommission vom 23.12.2002 folgende Ziele gemeinsam und gemäß ihrer Verantwortung auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene zu verfolgen:

1. die Nutzer über die Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie über die Situation des Arbeitsmarktes auf beiden Seiten der Grenze zu informieren und/oder zu beraten;
2. den Datenfluss über Stellenangebote und Bewerbungen um Arbeitsplätze im Grenzgebiet unter Beachtung der Vorschriften über die Nutzung personenbezogener

Daten zu fördern;

3. zur Entwicklung von Berufsbildungsangeboten auf grenzüberschreitender Ebene beizutragen, insbesondere indem die diesbezüglich bestehenden Möglichkeiten öffentlich zugänglich gemacht werden;
4. für den Bereich grenzüberschreitender Beschäftigung – unter Beachtung kollektivvertraglicher und sozialrechtlicher Standards – ein Maßnahmenpaket zu schnüren, das der Mobilität von Arbeitskräften im Rahmen der jeweils bestehenden Freizügigkeitsregelungen, dem Dialog und der Verständigung zwischen Wirtschafts- und Sozialpartnern dient.
5. Bereitstellung und Austausch von Informationen und Beratung über Stellenangebote und Stellengesuche sowie Lebens- und Arbeitsbedingungen und von sonstigen einschlägigen Informationen im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt in der Grenzregion;
6. Beitrag zur Verstärkung dieses Informationsflusses durch direkte und regelmäßige Kontakte zwischen den EURES-Beratern in der Region;
7. Erstellung und laufende Aktualisierung eines Inventars der Berufsbildungsmöglichkeiten in der betreffenden Region und Beitrag zur Weiterentwicklung derartiger Berufsbildungsmöglichkeiten;
8. Beitrag zu und Erarbeitung von Projekten zur Verbesserung des Arbeitsmarktes in Grenzregionen einschließlich Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Programmen.

### ARTIKEL 3 – INTEGRATION IN DAS EURES-NETZ

(1) Die Partnerorganisationen beantragen auf der Grundlage von Artikel 2 bei der Kommission, dass sie sich gemeinsam am EURES Netzwerk beteiligen mit dem Ziel, eine grenzüberschreitende EURES Partnerschaft Pannonia

- in den österreichischen Bundesländern Burgenland (mit den AMS Bezirken Eisenstadt, Mattersburg, Neusiedl/See, Oberpullendorf, Oberwart, Stegersbach, Jennersdorf), Niederösterreich-Süd (mit den AMS Bezirken Berndorf, Wiener Neustadt, Neunkirchen, Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Schwechat) und Oststeiermark (mit den AMS Bezirken Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg) und
- in der ungarischen Region Westtransdanubien (die Komitaten Győr-Moson-Sopron, Vas und Zala) zu bilden,

wobei sie in größtmöglichem Maße die bereits auf lokaler Ebene bestehenden Strukturen nutzen werden.

### ARTIKEL 4 - ZUSCHUSSANTRAG

(1) Die Partnerorganisationen verpflichten sich untereinander und gegenüber der Kommission, einen Beitrag zu der Entwicklung der nationalen Arbeitspläne zu leisten indem sie einen eigenen dreijährigen Arbeitsplan erstellen und an das Ungarische Amt für Beschäftigung und Soziales weiterleiten. Auf Grundlage des Arbeitsplans und unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Ausschreibung der Kommission stellen sie einen jährlichen gemeinsamen Zuschussantrag auf Basis gemeinsam beschlossener Projekte, wobei sie detailliert angeben, welche Aktivitäten durch welche projektverantwortlichen Partnerorganisationen ausgeführt werden; projektverantwortliche Organisationen können auch Untergliederungen von Partnerorganisationen sein. Arbeitsplan und Zuschussanträge müssen die Zielsetzungen und Prioritäten des gesamten EURES-Netzwerkes widerspiegeln.

## ARTIKEL 5 - LENKUNGSAUSSCHUSS

(1) Die Partnerorganisationen verpflichten sich untereinander und gegenüber der Kommission, einen Lenkungsausschuss einzusetzen, dessen Zusammensetzung und Aktivitäten folgende Regeln festlegen:

(2) Der Lenkungsausschuss

- Er legt die Strategie für die Partnerschaft im Rahmen ihres dreijährigen Arbeitsplans fest, der jährlich im Lichte der für das EURES-Netzwerk als Ganzes festgelegten EURES-Leitlinien geprüft wird.
- Er billigt den Vorschlag für den jährlichen Finanzhilfeantrag, der in den Finanzhilfeantrag der ungarischen Arbeitsverwaltung aufzunehmen ist (einschließlich etwaiger Änderungsanträge).
- Er legt die praktischen Modalitäten sowie die Zuständigkeiten der Partner für die Durchführung der Maßnahmen fest.
- Er billigt die Zwischenberichte und Abschlussberichte sowie die Abrechnungen über die Durchführung des Arbeitsplans, bevor die entsprechenden Unterlagen der ungarischen Arbeitsverwaltung übermittelt werden.
- Er gewährleistet die Gesamtkohärenz der Partnerschaft, insbesondere was die umzusetzenden Arbeitspläne betrifft.
- Er ernennt – in Abstimmung mit der ungarischen Arbeitsverwaltung – den Koordinator/die Koordinatorin der Partnerschaft.
- Er sorgt für ein effektives Monitoring und eine effektive Evaluierung der Maßnahmen, einschließlich ihrer Finanzierung, und nimmt in regelmäßigen Abständen eine Bewertung der Ergebnisse vor.
- Er legt interne Verfahrensvorschriften fest für die Bildung von Arbeitsgruppen, für Dienstreisen usw.

(3) Der Lenkungsausschuss setzt sich aus acht ordentlichen Mitgliedern mit Antrags- und Abstimmungsrecht, aus Beobachterinnen und Beobachtern sowie der Koordinatorin bzw. dem Koordinator zusammen. Ordentliche Mitglieder können ihr Stimmrecht für Sitzungen, bei denen sie verhindert sind, durch schriftliche Vollmacht auf Stellvertreter übertragen.

Die Stimmen der 8 ordentlichen Mitglieder im Lenkungsausschuss verteilen sich auf die drei Gruppen „regionale Arbeitsmarktservices“, „Arbeitnehmervertretungen“ und „Arbeitgebervertretungen“ sowie auf die Zentralen der nationalen Arbeitsmarktservices der Republik Österreich und der Republik Ungarn wie folgt:

- 2 Stimmen der Gruppe „regionale Arbeitsmarktservices“ (je ein Vertreter aus der Republik Österreich und Ungarn)
- 2 Stimmen der Gruppe „Arbeitnehmervertretungen“ (je ein Vertreter aus der Republik Österreich und Ungarn)
- 2 Stimmen der Gruppe „Arbeitgebervertretungen“ (je ein Vertreter aus der Republik Österreich und Ungarn)
- 1 Stimme des Ungarischen Amtes für Beschäftigung und Soziales
- 1 Stimme des Arbeitsmarktservices Österreich.

Die beteiligten Partnerorganisationen entscheiden autonom, welche Person sie als Mitglieder in den Lenkungsausschuss entsenden.

Im Fall der Gruppe „regionale Arbeitsmarktservices“ entscheiden die an dieser Partnerschaft beteiligten österreichischen AMS Partner autonom, wen sie als Mitglied in den Lenkungsausschuss entsenden. Sie können eine Person entsenden oder max. 2 Personen, die sich dann das Stimmrecht teilen.

Im Fall der Gruppe „Arbeitnehmervertretungen“ und „Arbeitgebervertretungen“ entscheiden die an dieser Partnerschaft beteiligten österreichischen bzw. ungarischen Arbeitnehmervertretungen und Arbeitgebervertretungen autonom, wen sie als Mitglied in den Lenkungsausschuss entsenden. Sie können eine Person entsenden oder mehrere Personen, die sich das Stimmrecht teilen.

(4) Zu den Sitzungen des Lenkungsausschusses werden neben den unter Abs. 3 genannten ordentlichen Mitgliedern folgende Beobachterinnen und Beobachter eingeladen:

- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Kommission
- andere Interessierte, externe Expertinnen und Experten, Vorsitzende von Arbeitsgruppen, EURES Beraterinnen und Berater. Der Lenkungsausschuss entscheidet fallweise und sachbezogen, welche Personen aus dieser Gruppe als Beobachterinnen und Beobachter hinzugezogen werden.

Die Kommission entscheidet autonom, wen sie als Beobachterin bzw. Beobachter entsendet. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator und die Vertreterin bzw. der Vertreter der Kommission sind antragsberechtigt.

(5) Der Lenkungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus einer bzw. einem/r Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter. Im Präsidium sollen beide Partnerregionen vertreten sein. Die bzw. der Vorsitzende muss einer der Organisationen angehören, die diese Rahmenvereinbarung unterzeichnet haben. Ausgenommen von der Wahl zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden ist die Koordinatorin bzw. der Koordinator. Die Amtsperiode des Präsidiums entspricht der Laufzeit des Vertrages.

(6) Die Hauptaufgaben des/der Vorsitzenden:

Die bzw. der Vorsitzende vertritt die EURES-Partnerschaft nach außen, bereitet gemeinsam mit der Koordinatorin bzw. dem Koordinator die Sitzungen des Lenkungsausschusses vor, legt die Tagesordnung fest, lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen des Lenkungsausschusses.

Der Lenkungsausschuss kann dem Präsidium in einer Geschäftsordnung weitere Aufgaben übertragen.

(7) Der Lenkungsausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen; das Sitzungsintervall wird vom Lenkungsausschuss festgelegt. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Lenkungsausschusses, die bzw. der diese Aufgabe an die Koordinatorin bzw. den Koordinator delegieren kann. Die Einladung zu einer Sitzung und die dazu gehörige Tagesordnung müssen den Mitgliedern, Beobachterinnen und Beobachtern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung vorliegen.

(8) Der Lenkungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben zur Regelung des Ablaufs seiner Sitzungen, seiner Beschlussfassung und der Aufgaben des Präsidiums.

(9) Der Lenkungsausschuss entscheidet in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Lenkungsausschuss entscheidet mittels Einstimmigkeit über

- die Erstellung des dreijährigen Arbeitsplans,
- das jährliche Budget bzw. den ihm zugrunde liegenden Zuschussantrag.

Der Lenkungsausschuss entscheidet mittels 2/3-Mehrheit über

- die Aufnahme neuer Partnerorganisationen,
- die Erweiterung der EURES-Partnerschaft auf andere Regionen,
- die Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses (fakultativ),
- die Wahl des Präsidiums,
- die Wahl der für die Vertretung der Grenzpartnerschaft gegenüber der Kommission

- zuständigen nationalen Arbeitsmarktservice,
- die Wahl der kontoverwaltenden Stelle (Treuhand),
- die Ernennung und Absetzung der Koordinatorin bzw. des Koordinators.

Folgende Beschlüsse können nur getroffen werden, wenn die Vertreterin bzw. der Vertreter des Ungarischen Amtes für Beschäftigung und Soziales keinen Einspruch erhebt:

- die Entscheidung über strittige einzelne Aktivitäten,
- die Erstellung des dreijährigen Arbeitsplans,
- die Verabschiedung des jährlichen Budgets bzw. des ihm zugrunde liegenden Zuschussantrags,
- die Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses (fakultativ),
- die Wahl des Präsidiums,
- die Wahl der kontoverwaltenden Stelle (Treuhand),
- die Ernennung und Absetzung der Koordinatorin bzw. des Koordinators.

Das Einspruch erhebende EURES-T-Mitglied muss daraufhin einen neuen Vorschlag unterbreiten, über den dann abgestimmt wird.

Eine Beschlussfassung durch einen Rundbeschluss (schriftlich per Fax oder Email) ist möglich, wenn der Lenkungsausschuss für eine Abstimmung noch zusätzliche Informationen und/oder Ergänzungen zum Antrag braucht und dies in der Lenkungsausschusssitzung festgelegt wird.

## ARTIKEL 6 - KOORDINIERUNG

(1) Der Lenkungsausschuss wird durch eine bzw. einen von ihm – unter Beachtung der im jeweils gültigen „Handbuch für EURES Grenzpartnerschaften“ der Kommission festgelegten Mindestanforderungen - ernannte Koordinatorin bzw. Koordinator unterstützt. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator übt ihre/seine Tätigkeit nach Anweisung durch den Lenkungsausschuss und unter dessen Kontrolle aus.

(2) Der Lenkungsausschuss genehmigt die Stellenbeschreibung für die Koordinatorin bzw. den Koordinator, einschließlich der vorgesehenen Arbeitszeiten und etwaiger weiterer Bestimmungen (z. B. Besitz eines Führerscheins, Verfügbarkeit für Auslandsreisen). Anschließend wird die Koordinatorin bzw. der Koordinator gemeinsam vom Lenkungsausschuss und vom Amt für Beschäftigung und Soziales ernannt.

(3) Der Lenkungsausschuss hat drei Möglichkeiten, einen Koordinator zu ernennen:

- Der Lenkungsausschuss kann sich dafür entscheiden, bei der Ernennung der Koordinatorin bzw. des Koordinators eine den Anforderungen genügende Kandidatin bzw. einen den Anforderungen genügenden Kandidaten der öffentlichen Arbeitsmarktservice zu ernennen. Der Lenkungsausschuss führt ein Bewerbungsgespräch mit der Kandidatin bzw. dem/den Kandidaten und entscheidet gemeinsam mit dem Ungarischen Amt für Beschäftigung und Soziales über die Ernennung. Es wird davon ausgegangen, dass der so ausgewählte Bewerber im Interesse der Partnerorganisationen agiert.
- Der Lenkungsausschuss kann sich dafür entscheiden, eine geeignete Kandidatin bzw. einen geeigneten Kandidaten zu ernennen, der bereits bei einer der Partnerorganisationen beschäftigt ist. Der Lenkungsausschuss führt ein Bewerbungsgespräch mit der Kandidatin bzw. dem/den Kandidaten und entscheidet gemeinsam mit dem Ungarischen Amt für Beschäftigung und Soziales über die Ernennung.
- Der Lenkungsausschuss und das Ungarische Amt für Beschäftigung und Soziales können sich darauf verständigen, im Anschluss an einen offenen Aufruf zur

Einreichung von Bewerbungen eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten zu ernennen.

(4) Entscheidet sich der Lenkungsausschuss für einen offenen Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen, so findet dabei in der Regel folgendes Verfahren Anwendung:

- Der Lenkungsausschuss setzt einen Auswahlausschuss ein, der das vorgeschriebene Verfahren einhält und dem Lenkungsausschuss eine Liste der drei besten vorausgewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorlegt.
- Der Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen, der die Stellenbeschreibung für den Koordinator enthält sowie Angaben zu Vergütung, Arbeitszeiten und etwaigen anderen Bedingungen, wird über die geeigneten von der öffentlichen Arbeitsmarktservice und den Partnerorganisationen genutzten Kommunikationsmittel veröffentlicht.
- Anhand der Lebensläufe der Bewerber trifft der Auswahlausschuss eine Vorauswahl und erstellt eine Liste der in die engere Auswahl kommenden Kandidatinnen und Kandidaten, die zu einem Gespräch eingeladen werden.
- Die vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden vom Auswahlausschuss zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen. Die Namen der besten Kandidatinnen und Kandidaten werden dem Lenkungsausschuss, einschließlich des Ungarischen Amtes für Beschäftigung und Soziales, in der Reihenfolge ihrer Priorität vorgelegt.
- Auf der Grundlage des vom Auswahlausschuss unterbreiteten Vorschlags trifft der Lenkungsausschuss gemeinsam mit dem zuständigen EURES-Manager des Ungarischen Amtes für Beschäftigung und Soziales die Entscheidung.

(5) Die Tätigkeit der Koordinatorin bzw. des Koordinators kann aufgelöst werden von Seiten der gemäß Abs. 1 ernannten Person sowie durch einen Beschluss des Lenkungsausschusses gem. Art. 5 Abs. 7, und zwar jeweils spätestens bis zum 30.6. eines Kalenderjahres oder zum Ende des laufenden EURES-Haushaltsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Eine entsprechende Erklärung muss der jeweils anderen Partei fristgerecht schriftlich zugestellt werden.

(6) Endet die Tätigkeit der Koordinatorin bzw. des Koordinators vor Ablauf der Geltungsdauer dieser Rahmenvereinbarung, so ernennt der Lenkungsausschuss eine neue Koordinatorin bzw. einen neuen Koordinator.

(7) Das Honorar der Koordinatorin bzw. des Koordinators setzt sich zusammen aus einer EU-Subvention im Rahmen einer Aktivität des jährlichen Zuschussantrags, deren Höhe von der Kommission festgelegt wird, und eventuellen zusätzlichen Eigenmitteln der Partnerorganisationen.

(8) In Übereinstimmung mit den von der Kommission definierten Grundaufgaben ist die Koordinatorin bzw. der Koordinator zuständig für folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Sitzungen des Lenkungsausschusses
- Öffentlichkeitsarbeit für die Partnerschaft und Vertretung der Partnerschaft nach außen - gemeinsam mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Lenkungsausschusses;
- Erstellung (und regelmäßige Aktualisierung) des Entwurfs der Arbeitsplans für die Partnerschaft in Übereinstimmung mit den EURES-Prioritäten und -Vorschriften;
- Ausarbeitung von Vorschlägen für Aktivitäten in Übereinstimmung mit den EURES-Leitlinien;
- Gewährleistung eines kohärenten, integrierten Ansatzes bei der Umsetzung der EURES-T-Aktivitäten;
- Entwicklung und Implementierung - in Zusammenarbeit mit dem Lenkungsausschuss - eines Monitoring- und Evaluierungssystems;

- Vorbereitung - in Zusammenarbeit mit dem Lenkungsausschuss - der Überprüfung der EURES-T-Partnerschaft und Abhaltung einer Überprüfungssitzung mit dem Ungarischen Amt für Beschäftigung und Soziales;
- Initiierung und Überwachung der Maßnahmen zur Evaluierung der von den Partnern durchgeführten Maßnahmen;
- Überwachung der Qualität der Unterstützungsaktivitäten der Partner - in Übereinstimmung mit den für EURES festgelegten Kriterien und Verfahren;
- Kontinuierliches Follow-up und gegebenenfalls Umsetzung der genehmigten Aktivitäten der Partnerschaft;
- Regelmäßige Kontrolle der Qualität der - insbesondere von den EURES-Beratern - erbrachten grundlegenden Dienstleistungen und Gewährleistung der Mitwirkung der EURES-Berater am EURES-Berichterstattungssystem;
- Förderung von Synergien mit anderen Gemeinschaftsprogrammen;
- Gewährleistung einer guten Kommunikation mit anderen grenzübergreifenden Partnerschaften, EURES-Mitgliedern und der Kommission;
- Förderung von Zusammenarbeit und gemeinsamen Aktionen und Beseitigung von Hindernissen, die einer Zusammenarbeit im Wege stehen;
- Unterstützung der Partner bei der Aufgabenverteilung innerhalb der Partnerschaft;
- Unterstützung der Partner bei der Planung geeigneter Aktionen, die in Einklang mit der vereinbarten Strategie stehen;
- Praktische Organisation und Sekretariatsgeschäfte des Lenkungsausschusses;
- Erstellung einer Zusammenfassung der monatlichen Statistiken zur Tätigkeit der EURES-Berater/innen;
- Erstellung einer Zusammenfassung der von den EURES-Beratern/innen vorgelegten Berichte über Mobilitätshindernisse;
- Entwicklung und Anwendung eines Systems zur Beschreibung des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes, insbesondere durch Verwertung einschlägiger statistischer Daten;
- Implementierung eines Werbe- und Kommunikationsplans für die Partnerschaft;
- Sicherung der Qualität der Werbeaktivitäten;
- Unterstützung der rechnungsführenden Organisationen bei der Erstellung des Haushaltsplans;
- Ausarbeitung/Prüfung der dem Ungarischen Amt für Beschäftigung und Soziales übermittelten Finanzhilfeanträge;
- Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans der Partnerschaft und der Rechnungsführung;
- Erstellung des Jahresberichts der Partnerschaft;
- Kontrolle der Qualität der Endabrechnung und des Abschlussberichts der Partnerschaft als Ganzes sowie der Einhaltung der vom EURESco festgelegten einschlägigen Vorschriften;
- Moderation des EURES-Berater-Netztes in der Grenzregion;
- Werbung für EURES bei den Linienmanagern/innen der EURES-Berater/innen und Gewährleistung ihrer Einbindung;

- Pflege der Kontakte zu den zentralen Dienststellen der Partnerorganisationen (Treffen auf nationaler Ebene);
- Teilnahme an Sitzungen der Koordinatoren auf europäischer Ebene;
- Pflege der Kontakte zu anderen regionalen Partnern und Koordinatoren des EURES-Netzwerks;
- Zusammenarbeit mit den Koordinatoren anderer, an derselben Grenze liegender Partnerschaften zur Ermittlung etwaiger Synergien zwischen ihren Aktivitäten.

(9) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator kann dem Lenkungsausschuss jederzeit Vorschläge oder Empfehlungen vorlegen.

(10) Im Falle der Auflösung der Tätigkeit der Koordinatorin bzw. des Koordinators ist die Koordinatorin bzw. der Koordinator verpflichtet, bis zum Abschluss des laufenden EURES-Haushaltsjahres durch die Kommission eine ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Projekte und der noch offenen Finanztransfers mit der Kommission sicher zu stellen.

## ARTIKEL 7 - ARBEITSGRUPPEN

Der Lenkungsausschuss kann Arbeitsgruppen einsetzen, für die er das zu bearbeitende Themengebiet und die Dauer ihrer Existenz fest legt. Er bestimmt die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen unter Berücksichtigung der Sitzverteilung im Lenkungsausschuss und der Art der anfallenden Tätigkeiten.

## ARTIKEL 8 – TRÄGERSCHAFT - BUDGET

(1) Das Budget für die jährlichen Zuschussanträge gemäß Artikel 4 besteht aus Fördermitteln der Kommission. Im Budget dargestellt werden auch gegebenenfalls freiwillig erbrachte Arbeitsleistungen und Zuschüsse der Partnerorganisationen. Die Mitwirkung an der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Zuschussantrags ist für die Partnerorganisationen nur verbindlich, wenn der beantragte Finanzierungsbeitrag der Kommission gesichert ist.

(2) Die Trägerschaft für die EURES-Partnerschaft übernimmt gegenüber der Kommission das Ungarische Amt für Beschäftigung und Soziales. Es reicht die vom Lenkungsausschuss verabschiedeten Zuschussanträge im Rahmen der nationalen Zuschussgesamtpläne bei der Kommission ein, unterzeichnet die Finanzvereinbarungen mit der Kommission und vereinnahmt die auf Grund dieser Finanzvereinbarungen an die Partnerschaft gewährten Fördermittel.

(3) Das Ungarische Amt für Beschäftigung und Soziales übernimmt die Verwaltung und Auszahlung der Fördermittel an die projektverantwortlichen Partnerorganisationen im Rahmen der Abwicklung der Zuschussanträge, unter Berücksichtigung der EURES-Vorschriften zur Einreichung von Vorschlägen sowie eventueller weiterer durch die Partnerschaft getroffener Regelungen. Die Aufgaben gemäß Satz 1 kann das Ungarische Amt für Beschäftigung und Soziales auf die kontoverwaltende Stelle gem. Art. 5 Abs. 9 Satz 2 Spiegelstrich 8 übertragen.

(4) Die projektverantwortlichen Partnerorganisationen stellen die im Rahmen der Projektimplementierung entstandenen Kosten dem Ungarische Amt für Beschäftigung und Soziales bzw. der kontoverwaltenden Stelle über die Koordinatorin bzw. den Koordinator in Rechnung. Die Koordinatorin bzw. den Koordinator nimmt eine Vorprüfung der Abrechnungen vor hinsichtlich ihrer sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Projektantrag, und leitet sie an die kontoverwaltende Stelle weiter.

(5) Das Ungarische Amt für Beschäftigung und Soziales bzw. die kontoverwaltende Stelle

erstattet den projektverantwortlichen Partnerorganisationen die von diesen eingereichten Kosten erst dann, nachdem sie die entsprechenden Fördermittel von der Kommission zugewiesen erhalten hat. Die projektverantwortlichen Partnerorganisationen haben gegenüber dem Ungarischen Amt für Beschäftigung und Soziales keinen Anspruch auf eine Vorfinanzierung ihrer Kosten.

(6) Die projektverantwortlichen Partnerorganisationen sind gegenüber dem Ungarischen Amt für Beschäftigung und Soziales bzw. der kontoverwaltenden Stelle für die von ihnen betreuten Projekte inhaltlich und rechnerisch rechenschaftspflichtig und haften allein:

- für etwaige Fehler bei der Projekt- und Auftragsabwicklung (insbesondere Beachtung der Ausschreibungs- und Vergabevorschriften),
- für den Fall, dass die Kommission feststellt, dass für einzelne Positionen nicht zuschussfähige Kosten verrechnet wurden.

Ist eine projektverantwortliche Organisation keine eigene Rechtspersönlichkeit, so haftet im Konfliktfall die für sie zuständige übergeordnete Rechtspersönlichkeit. Projekte können nur dann beantragt, finanziert und abgewickelt werden, wenn die Haftungsverantwortlichkeit eindeutig bestimmt und dokumentiert ist.

(7) Das Ungarische Amt für Beschäftigung und Soziales legt die Abrechnungs- und Berichtsmodalitäten fest, die von allen projektverantwortlichen Partnerorganisationen einzuhalten sind. Die Nichteinhaltung der vorgegebenen Fristen und Verfahren kann zur Kürzung, Streichung oder Rückforderung der Kostenerstattung gem. Abs. 5 führen.

(8) Die projektverantwortlichen Partnerorganisationen verpflichten sich, zurück geforderte Kostenerstattungen binnen 14 Werktagen an das Ungarische Amt für Beschäftigung und Soziales bzw. die kontoverwaltende Stelle zu überweisen. Sie sind verpflichtet, über jedes Projekt eine genaue Dokumentation anzulegen und diese für den in den Abrechnungsvorschriften der Kommission fest gelegten Zeitraum aufzubewahren, so dass sie bei eventuellen Prüfungen sofort und vollständig verfügbar ist.

## ARTIKEL 9 - DAUER

(1) Die vorliegende Rahmenvereinbarung ist gültig vom 9. 6. 2008 bis zum Ablauf des EURES Haushaltsjahres 2009/2010, d.h. bis zum Ablauf des 31. 3. 2010.

(2) Die vorliegende Rahmenvereinbarung kann während der vorgesehenen Dauer nur mit dem Einverständnis aller Partnerorganisationen geändert werden.

(3) Spätestens neun Monate vor Ablauf der Gültigkeit der vorliegenden Rahmenvereinbarung werden sich die Partnerorganisationen über eine mögliche Fortführung der Partnerschaft verständigen.

## ARTIKEL 10 – AUFLÖSUNG

(1) Bei ernsthaften Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Lenkungsausschusses über eine zu verfolgende Strategie oder zu ergreifende Maßnahmen kann jede Partnerorganisation ihre Mitarbeit an der EURES-Partnerschaft zum Ablauf des jeweiligen EURES-Haushaltsjahres beenden. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Erklärung, die den anderen Partnerorganisationen spätestens sechs Monate vor Ablauf des EURES-Haushaltsjahres zugegangen sein muss.

(2) Mit dem Austritt von mindestens der Hälfte der im Lenkungsausschuss vertretenen Partnerorganisationen aus der EURES-Partnerschaft verliert die vorliegende Rahmenvereinbarung ihre Gültigkeit. Ebenso verliert die Rahmenvereinbarung ihre Gültigkeit, sobald das nationale Arbeitsmarktservice der Republik Österreich oder der

Republik Ungarn ihre Mitgliedschaft kündigt.

(3) Im Fall der Auflösung der Partnerschaft sind die Mitglieder des Lenkungsausschusses, die Koordinatorin bzw. der Koordinator und die projektverantwortlichen Organisationen verpflichtet, eine ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Projekte und der noch offenen Finanztransfers mit der Kommission und den Partnerorganisationen sicher zu stellen.

## ARTIKEL 11 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Rahmenvereinbarung ist in deutscher und ungarischer Sprache verfasst, beide Versionen sind gültig. Alle Partner erhalten ein von allen Partnern unterschriebenes, Originalexemplar in deutscher und ungarischer Sprache.

(3) Die Partner bemühen sich, bei eventuellen Meinungsunterschiede und Konfliktfällen möglichst zu einem Konsens zu kommen.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Partner erklären, dass sie die vorliegende Rahmenvereinbarung gelesen und inhaltlich verstanden haben und sie als mit ihrem Willen übereinstimmendes Dokument unterzeichnet haben.

## PARTNERSÉGI NYILATKOZATOK/PARTNERSCHAFTSERKLÄRUNGEN